

Konferenz der Dozierenden an Universitäten (VSH-AEU), Pädagogischen Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des universités (VSH-AEU), des Hautes Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes Ecoles Spécialisées (fh-ch)



Herrn
Bundesrat
Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3001 Bern

per Mail an christina.baumann@sbfi.admin.ch

Bern, 15. März 2019

Stellungnahme zur Änderung des ETH-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Baumann

swissfaculty, die gemeinsame Dachorganisation der Dozierenden aller drei Hochschultypen, bedankt sich beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, dass sie zur Vernehmlassung zur Änderung des ETH-Gesetzes eingeladen wurde. swissfaculty hat mit ihrer Mitgliedsorganisation der universitären Dozierenden (Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden, VSH-AEU) die folgenden Kommentare erarbeitet.

Art 14, Absatz 3: Die Flexibilisierung der Anstellungsverträge von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ist angebracht, sollte aber nicht dazu führen, dass die Anstellungen für die Betroffenen mit mehr Unsicherheiten verbunden sind und prekärer werden als bisher.

Art 17a, Absatz 1: Die Formulierung «soweit das vorliegende Gesetz nichts Abweichendes bestimmt» verweist implizit auf im Folgenden (Ziffer 4) näher umschriebenen neuen Anstellungsvarianten für Professorinnen und Professoren. Die Arbeitsverhältnisse von Professorinnen und Professoren sollen aus der Sicht der Dozierenden jedoch ganz überwiegend weiterhin, auch angesichts und trotz weltweit zu beobachtender Tendenzen einer «Flexibilisierung» der Lehrkörper durch temporäre Anstellungen und neue Anstellungsvarianten (cf. «Third Space»), nach dem BPG erfolgen. Insbesondere universitäre Hochschulen bedürfen einer soliden Basis von längerfristig engagierten Fachleuten, die nicht nur den Forderungen der Tagespolitik genügen, sondern Lehr- und Forschungsgebiete mit angemessener perspektivischer Gestaltungskraft und intellektueller Freiheit vertreten können und dürfen. Es wird daher gewünscht, «...nichts Abweichendes bestimmt, in der Regel nach dem BPG⁶.» zu schreiben.

Art. 17a, Absatz 2: «Lehrbeauftragte» kommen im neuen Text nicht mehr vor. Es werden nur «befristet angestellte Mitarbeitende» genannt, für Forschungsprojekte oder Infrastrukturaufgaben und «zu Ausbildungszwecken». Dieser letzte Ausdruck ist begrifflich unklar, weil nicht deutlich wird, wer ausgebildet werden soll. Wahrscheinlich sind Doktorierende und Postdoktorierende gemeint, die ausgebildet werden sollen. Wenn man damit jedoch auch Lehraufträge meint, wird diese Formulierung weder der Wichtigkeit der Lehrbeauftragten noch ihrem Ansehen gerecht. Lehrbeauftragte bieten in vielen Fällen höchst willkommene Zugänge zu innovativen Entwicklungen, die ausserhalb der Hochschule stattfinden und so zwanglos und speditiv in vorhandene Curricula integriert werden können.

Art 17a, Absatz 5: Beschäftigung über die Pensionierung hinaus, ohne Belastung des Stellenplans und bei geringer Belastung des Budgets kann sinnvoll sein, allerdings nicht nur in den erwähnten Fällen, sondern z.B. auch in der Lehre ganz allgemein, bei der Betreuung von Studierenden oder in «technology transfer»-Projekten.

Art 17a, Absatz 6: Sehr begrüssenswert ist diese Gleichstellung der Professorinnen.

Art 25, Absatz 4: Die Aufsichtspflicht des ETH-Rates wird hier mit expliziten und sehr generellen Rechten erweitert. Diese Änderung wird mit einem Hinweis auf «corporate governance»-Leitsätze begründet und sollte unserer Meinung nach gründlich überdacht werden, um die Eigenheiten einer Hochschule nicht zu vernachlässigen. Eine Aktiengesellschaft (inklusive bundesnahe Betriebe wie die Post oder Ruag) mit Aktionären, Verwaltungsrat und Exekutive ist nur vordergründig analog zu einer Hochschule oder Forschungsanstalt und der Triade Bevölkerung/Bundesrat, Schulrat und Schulpräsidium. Die verstärkte Trennung von Deliberation, strategischer Planung und Ausführung, wie sie die Gesetzesänderung vorsieht, ist für eine Hochschule unangebracht und widerspricht den Grundforderungen einer intellektuellen Diskursethik, die alle Betroffenen in freier, ungezwungener Deliberation zur Entscheidungsfindung zu integrieren sucht. Der strategische Sachverstand ist gerade in den Schulleitungen und den Lehrkörpern besonders ausgeprägt. Das Wesen der Hochschule als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden gründet auf der Kreativität von Individuen. Die Tendenz zur Führung «von oben» hier so betont und allgemein hervortreten zu lassen, ist ein Schritt in die falsche Richtung und kann sogar für neutrale Beobachter erschreckend wirken. Die im erläuternden Bericht angeführten Beweggründe lassen sich unseres Erachtens auch über bestehende rechtliche Grundlagen (insbesondere Personalrecht) regeln.

Die Umstände und Inhalte für Schulratsaufträge etc. nach Art 25, Absatz 4 sollten daher klarer abgegrenzt werden. Bei den allermeisten Themen halten wir die Schulpräsidenten für vertrauenswürdiger und kompetenter als die übrigen Schulratsmitglieder. In diesem Sinne sind sowohl die Einschränkung des Stimmrechts (Art 25a) als auch und insbesondere die teilweise Abschaffung des Beschwerderechts, vor allem in wichtigen Angelegenheiten (Art 37, Absatz 2) stossend und in der jetzigen Form abzulehnen.

Mit bestem Dank für die Möglichkeit, zur Änderung des ETH-Gesetzes Stellung nehmen zu können, und freundlichen Grüssen

Für den fh-ch, Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz
Hervé Bourrier, Präsident



Für die SGL, Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen und Lehrerbildung
Richard Kohler, Präsident



Für die VSH-AEU, Vereinigung der Schweizerischen Hochschuldozierenden/ Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université
Christian Bochet, Präsident

